



PRESSESTELLE



LEUPHANA
UNIVERSITÄT LÜNEBURG

24. März 2026 // NR 37/26

GAZETTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung

— Neufassung der Richtlinie für kumulative Dissertationen der Fakultät Nachhaltigkeit für die Doktorgrade Dr. phil., Dr. rer. nat. und Dr. rer. pol.

Neufassung der Richtlinie für kumulative Dissertationen der Fakultät Nachhaltigkeit für die Doktorgrade Dr. phil., Dr. rer. nat. und Dr. rer. pol.

Aufgrund von § 9 Abs. 3 Satz 1 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Art. 14 des Gesetzes vom 13. Dezember 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 118), und § 8 Abs. 3 Promotionsordnung der Fakultät Nachhaltigkeit vom 14. Juni 2023 (Leuphana Gazette Nr. 72/23 vom 20. Juli 2023) hat der Fakultätsrat der Fakultät Nachhaltigkeit der Leuphana Universität Lüneburg am 03. Dezember 2025 die Richtlinie für kumulative Dissertationen beschlossen. Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg hat diese Neufassung gem. § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG am 17. Dezember 2025 genehmigt.

ABSCHNITT I

Diese Richtlinie spezifiziert die Anforderungen an eine kumulative Dissertation zur Erlangung der Doktorgrade Dr. phil., Dr. rer. nat. und Dr. rer. pol. an der Fakultät Nachhaltigkeit. Sie konkretisiert § 8 Abs. 3 der Promotionsordnung der Fakultät Nachhaltigkeit vom 20. Juli 2023 in der Fassung vom 27. August 2025 („PromO“): im Hinblick auf die kumulative Dissertation. Diese Richtlinie regelt insbesondere formale und inhaltliche Mindestanforderungen an eine kumulative Dissertation in für alle Promotionsverfahren einheitlicher und verbindlicher Weise. Dadurch sollen Promovierende und deren Betreuungspersonen transparent und verlässlich informiert werden; Gutachter*innen sollen einen einheitlichen Orientierungsrahmen zu Beurteilung und Bewertung der Dissertation erhalten. Hiermit sollen qualitativ hochwertige Dissertationen, die die zeitgemäße wissenschaftliche Publikationsform der Veröffentlichung von ggf. in Ko-Autor*innenschaft verfassten Fachartikeln in internationalen Zeitschriften mit Peer-Review-Verfahren haben, ermöglicht und gefördert werden.

Inhaltsübersicht

- § 1 Fachartikel bzw. Manuskripte: Formale Anforderungen
 - Abs. 1 Sprache
 - Abs. 2 Anzahl
 - Abs. 3 institutionelle Anbindung
 - Abs. 4 Änderungen
- § 2 Fachartikel bzw. Manuskripte: Qualitativ-inhaltliche Anforderungen
 - Abs. 1 wissenschaftliche Leistung
 - Abs. 2 Veröffentlichungsstatus
- § 3 Ko-Autor*innenschaft
 - Abs. 1 Ko-Autor*innenschaft und individuelle Leistung
 - Abs. 2 Erklärung zur Ko-Autor*innenschaft
 - Nr. 1 Beitrag nach CRediT
 - Nr. 2 Gewichtung
 - Nr. 3 Gewichtungsfaktor
- § 4 Rahmenpapier
 - Abs. 1 Bewertung Rahmenpapier

¹ Wörtliche Zitate aus der Promotionsordnung sind in dieser Richtlinie in Anführungszeichen gesetzt und mit einem Quellenverweis versehen.

Abs. 2 Anhang: Tabelle Erklärung zur Ko-Autor*innenschaft

§ 5 Bewertung der kumulativen Dissertation

Abs. 1 Einzel- und Gesamtbewertung

Abs. 2 Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, allgemeine und fachspezifische Standards

Abs. 3 Qualitätskriterien

§ 6 Geltungsbereich der Richtlinie

Abs. 1 Inkrafttreten

Abs. 2 Ausnahmen

§ 1 Fachartikel bzw. Manuskripte: Formale Anforderungen

- (1) ¹Die kumulative Dissertation wird durch Vorlage von qualifizierten Fachartikeln erbracht (§ 8 Abs. 3 Satz 1 PromO, im Folgenden kurz: „Artikel“). ²Artikel können sowohl in deutscher als auch englischer Sprache (§ 8 Abs. 4 Satz 2 PromO) abgefasst sein. ³Abweichungen davon sind möglich, müssen allerdings schriftlich bei der zuständigen Promotionskommission beantragt werden. ⁴Werden Artikel mit Zustimmung der Promotionskommission in einer dritten Sprache verfasst, ist eine Zusammenfassung in deutscher oder englischer Sprache zu liefern.
- (2) ¹Die Anzahl der Artikel darf drei nicht unterschreiten (§ 8 Abs. 3 Satz 2 lit. a PromO). ²Falls Artikel gemeinsam mit Ko-Autor*innen erstellt wurden, kann sich diese Anzahl gemäß § 3 erhöhen.
- (3) ¹Es können in der Regel nur Artikel berücksichtigt werden, bei denen der*die Promovierende die Leuphana als institutionelle Anbindung angibt. ²Ausnahmen hiervon sind möglich, wenn Artikel bereits vor der Zulassung zur Promotion an der Leuphana veröffentlicht worden sind (§ 8 Abs. 5 PromO). ³Dies betrifft insbesondere Promovierende, die ihre Promotion an einer anderen Hochschule angefangen haben und an der Leuphana fortführen möchten. ⁴Die zuständige Promotionskommission prüft auf formlosen Antrag hin, ob vor Zulassung veröffentlichte Artikel für die Aufnahme in die kumulative Dissertation akzeptiert werden. ⁵Jedoch muss mindestens ein Artikel unter Leuphana-Anbindung erstellt werden.
- (4) Falls Artikel bereits veröffentlicht oder zur Veröffentlichung angenommen sind und in der kumulativen Dissertation in veränderter Form vorgelegt werden, sind Änderungen gegenüber der veröffentlichten bzw. zur Veröffentlichung angenommenen Version explizit kenntlich zu machen.

§ 2 Fachartikel bzw. Manuskripte: Qualitativ-inhaltliche Anforderungen

- (1) Die als kumulative Dissertation vorgelegte Abhandlung muss insgesamt „eine sachlich geschlossene Leistung“ sein, die die Befähigung der Autor*in zu vertiefter und selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit nachweist und einen Beitrag zum Fortschritt der Wissenschaft darstellt (§ 8 Abs. 2 Satz 1 PromO).
- (2) ¹Damit ein Manuskript als Artikel Bedeutung für eine Wissenschaftsgemeinde haben kann, muss es in einem durch die relevante Wissenschaftsgemeinde anerkannten Medium publiziert oder für die Publikation geeignet sein. ²Für die als kumulative Dissertation vorgelegten Artikel gilt demnach:
 1. Alle Artikel müssen eine inhaltliche Qualität und äußere Form aufweisen, wonach sie grundsätzlich in einem von der relevanten Wissenschaftsgemeinde anerkannten Medium veröffentlicht werden können.
 2. Mindestens ein Artikel soll veröffentlicht oder zur Veröffentlichung angenommen sein. Ist dies ausnahmsweise nicht der Fall, sollen hierfür gegenüber der zuständigen Promotionskommission kurze Begründungen,

wie z.B. langwierige Feldforschungen oder Längsschnittstudien, angeführt werden. Ferner obliegt es den Gutachter*innen zu beurteilen und in ihren Gutachten explizit zu begründen, ob die Artikel Publikationspotential aufweisen bzw. bereits nachgewiesen haben. Diese Beurteilung soll sich insbesondere auf externe Qualitätsindikatoren stützen, wie z.B. die Annahme des Artikels auf internationalen Fachtagungen mit offener Ausschreibung und peer-review-basierter Auswahl der Beiträge, oder eine im Veröffentlichungsprozess bei einer anerkannten internationalen Fachzeitschrift mit Peer-Review-Verfahren durch externe Gutachten begründete erste positive Herausgeberentscheidung wie „revise and resubmit“, „accepted pending revision“, „conditional acceptance“, etc.

§ 3 Ko-Autor*innenschaft

- (1) ¹Eine kumulative Dissertation kann auch aus gemeinschaftlicher Forschungsarbeit mehrerer Personen hervorgegangen sein (§ 8 Abs. 2 Satz 2 PromO). ²Daher können in die kumulative Dissertation eingebundene Artikel auch mehrere Autor*innen aufweisen. ³In der kumulativen Dissertation, die gemeinschaftlich mit Anderen verfasste Artikel enthält, muss die individuelle wissenschaftliche Leistung ausgewiesen werden (§ 8 Abs. 2 Satz 2 PromO).
- (2) ¹Im Fall von Ko-Autor*innenschaft hat der*die Promovierende in einer Erklärung zur Autor*innenschaft für jeden Artikel jeweils einzeln im Einvernehmen mit den anderen Ko-Autor*innen darzulegen, worin die jeweils eigene individuelle wissenschaftliche Leistung bei der Erstellung des Artikels bestand (§ 8 Abs. 3 Satz 2 lit. b PromO). ²Zur Dokumentation des jeweils eigenen Anteils sollen die Kategorien der Contributor Roles Taxonomy (CRediT) genutzt werden (§ 8 Abs. 3 Satz 2 lit. c PromO):
1. Für die Erstellung der Artikel anwendbare Kategorien wären z.B.:
 - a) Konzeption (Conceptualization)
Formulierung und Entwicklung von Ideen, Thesen und Forschungszielen
 - b) Methodik (Methodology)
Entwicklung und Design von Methodik, Modellen
 - c) Erhebung und Aufbereitung von Daten (Investigation)
Durchführung von Experimenten, Datenerhebungen und Literaturrecherche
 - d) Datenanalyse bzw. Interpretation (Formal Analysis)
Anwendung formaler Techniken zur Analyse und Synthese von Forschungsdaten oder Interpretation von Zwischenergebnissen
 - e) Schreiben – Originalmanuskript (Writing – Original Draft)
Vorbereitung und Erstellung des Artikels, insbesondere des ersten Entwurfs
 - f) Schreiben – Editierung (Writing – Review and Editing)
Begutachtung, Kommentierung, Überarbeitung des Manuskriptes durch Mitglieder der Forschungsgruppe

³Bei der Anwendung der Contributor Roles gilt, dass einzelne Beitragende mehrere Rollen innehaben können („multiple roles possible“ CRediT). ⁴Für weitere Kategorien und Informationen zu den CRediT siehe:

<https://credit.niso.org/>

2. Der Anteil des eigenen Beitrags im Verhältnis zum Beitrag der anderen Ko-Autor*innen an der Erstellung des Artikels ist insgesamt unter angemessener Berücksichtigung aller Arten von Beiträgen nach folgender Klassifizierung anzugeben:
- Allein-Autor*innenschaft*, wenn der eigene Anteil 100% beträgt.
 - Überwiegender Anteil*, wenn der eigene Anteil den Anteil jeder*jedes einzelnen anderen Ko-Autor*innen überwiegt und mindestens 35% beträgt.
 - Gleicher Anteil*, wenn
 - der eigene Anteil gleich hoch ist wie der von anderen Ko-Autor*innen,
 - kein*e weitere*r Ko-Autor*in einen Anteil hat, der größer ist als der eigene, und
 - der eigene Anteil mindestens 25% beträgt.
 - Wichtiger Anteil*, wenn der eigene Anteil mindestens 20% beträgt, aber nicht Allein-Autor*innenschaft, überwiegenden Anteil oder gleichen Anteil darstellt.
 - Geringer Anteil*, wenn der eigene Anteil weniger als 20% beträgt.
- Der eigene Anteil der*des Promovierenden zur Erstellung des Artikels muss bei mindestens einem Artikel mindestens überwiegend gemäß der Klassifizierung nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 lit. b sein; bei mindestens einem weiteren Artikel muss er mindestens gleich sein. Es dürfen keine zwei oder mehr kumulative Dissertationen eingereicht werden, bei denen die jeweiligen Promovierenden dieselben Artikel mit jeweils gleichem Anteil verfasst haben.
3. Für die Ermittlung der Anzahl der Artikel nach § 1 Abs. 2 wird jeder Artikel je nach Anteil des eigenen Beitrags gemäß der Klassifizierung nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 mit einem Gewichtungsfaktor gewichtet. Die Summe der Gewichtungsfaktoren muss mindestens die in § 1 Abs. 2 genannte Anzahl ergeben.

Anteil des eigenen Beitrags	Gewichtungsfaktor
Allein-Autor*innenschaft	1,0
Überwiegender Anteil	1,0
Gleicher Anteil	1,0
Wichtiger Anteil	0,5
Geringer Anteil	0

§ 4 Rahmenpapier

- ¹Gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 PromO ist mit den Artikeln ein Rahmenpapier vorzulegen, das den inneren Zusammenhang der Artikel, die in den einzelnen Artikeln jeweils untersuchten Teilaspekte, die dabei verfolgte methodische Vorgehensweise und die erzielten Ergebnisse darlegt. ²Dieses Rahmenpapier muss von dem*der Promovierenden eigenständig, d.h. in Allein-Autor*innenschaft, als zusammenhängender Text in deutscher oder englischer Sprache verfasst worden sein. ³Es soll ca. 15 bis 20 Seiten umfassen. ⁴Das Rahmenpapier ist Teil der Dissertation und damit auch Gegenstand der Bewertung der Dissertation (siehe: § 8 Abs. 3 Satz 2 lit. g PromO).
- ¹Als Anhang zum Rahmenpapier ist in Tabellenform für jeden Artikel jeweils einzeln darzulegen,
 - wie der Autor*instatus der*des Promovierenden an dem Artikel ist (Allein- oder Ko-Autor*inschaft), im Fall von Ko-Autor*inschaft ergänzt um die Erklärung zur Autor*inschaft nach § 3 Abs. 2,

2. welchen Publikationsstatus der Artikel hat (§ 2 Abs. 2. Satz 2 Nr. 2), d.h. ob der Artikel bereits veröffentlicht (Angabe des „doi“), zur Veröffentlichung angenommen, zur Veröffentlichung vorbehaltlich angenommen, zur (größeren oder kleineren) Überarbeitung zugelassen, eingereicht, oder zur Einreichung vorbereitet ist; inkl. Angaben zum Publikationsmedium wie der Qualität des Mediums z.B. anhand des Impact Factors, der Position in einschlägigen Rankings, dem dort angewandten Peer-Review-Verfahren,
3. bei welchen Fachtagungen der Inhalt des Artikels vorgestellt wurde (§ 2 Abs. 2. Satz 2 Nr. 2), inkl. Angabe zu Titel, Ort, Datum der Tagung und Nachweis der offenen Ausschreibung (ggf. durch Weblink).

²Der Anhang ist mit einer eigenhändig unterschriebenen Versicherung der*des Promovierenden folgenden Wortlauts zu versehen: „Ich versichere, dass alle in diesem Anhang gemachten Angaben jeweils einzeln und insgesamt vollständig der Wahrheit entsprechen.“

§ 5 Bewertung der kumulativen Dissertation

- (1) Die Gutachter*innen sollen in ihren Gutachten sowohl die Artikel jeweils einzeln als auch die Gesamtleistung der kumulativen Dissertation würdigen (§ 8 Abs. 3 Satz 2 lit. e PromO).
- (2) ¹Für die Bewertung der wissenschaftlichen Qualität eines Artikels gelten die in der jeweiligen Wissenschaftsgemeinde üblichen Standards zur Bewertung der wissenschaftlichen Qualität. ²Grundsätzlich gelten fachübergreifend die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis (gemäß der einschlägigen Richtlinie der Leuphana Universität Lüneburg) und die allgemein akzeptierten Standards der Wissenschaft, insbesondere die Kriterien der Originalität, der wissenschaftlich fundierten und methodisch validen Argumentation und des Fortschritts der Wissenschaft. ³Die Gutachter*innen sollen bei ihrer Bewertung der kumulativen Dissertation die allgemeinen und die jeweils fachspezifischen Standards zugrunde legen.
- (3) ¹Für die Qualität eines Artikels ist normalerweise die Qualität eines Mediums, in dem der Artikel publiziert ist, bzw. die Qualität der Fachtagungen, bei denen er präsentiert wurde, ein guter Indikator. ²Die Gutachter*innen sollen diese von Wissenschaftsgemeinde zu Wissenschaftsgemeinde unterschiedliche, aber in der relevanten Wissenschaftsgemeinde übereinstimmend anerkannte Qualität von Publikationsmedien und Konferenzen bei der Begutachtung der kumulativen Dissertation angemessen berücksichtigen. ³Fachspezifische Rankings von Zeitschriften und Buchverlagen können dafür herangezogen werden, ohne dass sich daraus aber automatisch eine bestimmte Bewertung des Artikels oder der Dissertation ergibt.

§ 6 Übergangsvorschrift

Promotionsverfahren, die bis zum Inkrafttreten der Promotionsordnung der Fakultät Nachhaltigkeit vom 14. Juni 2023 (Leuphana Gazette Nr. 72/23 vom 20. Juli 2023) am 01. Oktober 2023 bereits eröffnet wurden, können auf Antrag nach den Regelungen der bisher gültigen Promotionsordnung einschließlich der dazu erlassenen Richtlinie der Fakultät Nachhaltigkeit beendet werden.

ABSCHNITT II

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg (Leuphana Gazette) in Kraft.

Leuphana Gazette ist die Nachfolgepublikation von Uni INTERN

Herausgeber: Der Präsident der Leuphana Universität Lüneburg, Universitätsallee 1, 21335 Lüneburg

Redaktion und Satz: Präsidiumsbüro

Vertrieb: Pressestelle

» www.leuphana.de